

RS Vwgh 1987/3/4 86/01/0109

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.03.1987

Index

60/03 Kollektives Arbeitsrecht

Norm

ArbVG §117 Abs1;

ArbVG §34 Abs1;

Rechtssatz

Kleineren Baustellen kommt wegen des temporären Charakters, aber auch wegen des geringen Umfanges die Betriebseigenschaft nicht zu, während bei Großbaufirmen die örtlichen Bauleitungen, die zwischen Baustellen und Unternehmensleitung eingeschaltet werden, selbst dann als Betriebe qualifiziert werden, wenn den Bauleitungen das Recht, Arbeitnehmer aufzunehmen oder zu entlassen nur eingeschränkt oder bedingt verliehen ist (Hinweis E 31.3.1960, 2079/58, VwSlg 5251 A/1960).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986010109.X04

Im RIS seit

08.04.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at